

Sachbearbeitung      Finanzverwaltung

Datum                      19.04.2023

Geschäftszeichen

Kenntnisnahme      Verwaltungsausschuss      öffentlich                      Sitzung am 08.05.2023

BV 047/2023

Betreff:                      **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen - Information**

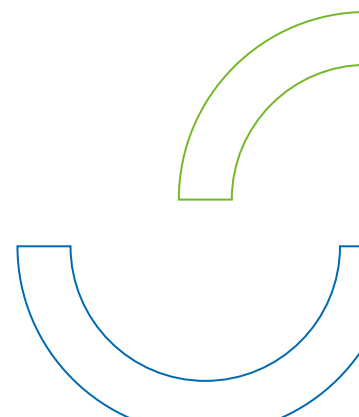
Anlagen:

**Beschlussvorschlag**

Kenntnisnahme

Nicole Vorraber

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

## 2. Sachdarstellung

### **I. Rechtsgrundlage, Umfang und Inkrafttreten des Rechtsanspruchs zum 1. August 2026**

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschüler ist im Rahmen des Änderungsgesetzes „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 in § 24 Abs. 4 SGB VIII geregelt worden (BGBl. vom 11.10.2021. S. 4602 ff.). Die Bundeskompetenz wurde damit begründet, dass ein Anspruch auf ganztägige Förderung von Kindern in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung für öffentliche Fürsorge falle (Art 74 Abs. 11 Grundgesetz – GG). Die bundesgesetzliche Regelung sei erforderlich zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit (Art. 72 Abs. 2 GG).

Das GaFöG, sieht vor, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulern schrittweise einzuführen. Ab Beginn des Schuljahres 2026/27 sollen zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Der Rechtsanspruch gilt ab 1. August 2026 für alle Werktage, die Schultage sind, im Umfang von 8 Zeitstunden. Ergilt somit an den Wochentagen Montag bis Freitag. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht auch während der Ferien und zwar einschließlich der Sommerferien vor Eintritt in die fünfte Klasse. Das jeweilige Landesrecht kann Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr regeln. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen. Eine entsprechende Regelung steht in Baden-Württemberg noch aus.

Die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ist freiwillig. Ob und in welchem Umfang das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird, ist den Kindern bzw. ihren Eltern überlassen.

### **II. Anspruchserfüllende Angebote**

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten bis zum Erreichen von acht Zeitstunden pro Schultag einschließlich der Ferienbetreuung.

In der Begründung zum GaFöG wird dazu erläuternd ausgeführt: „Damit wird zum einen der Vorrang des Kernangebots der Schule, der Unterrichtszeit, klargestellt. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem vier-

*stündigen Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang als erfüllt gilt, der Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht dann im Umfang der verbleibenden vier Stunden. Zum anderen wird geregelt, dass der Förderanspruch auch durch die Bereitstellung von Angeboten Ganztagsgrundschulen erfüllt wird.“*

Damit können in Baden-Württemberg die Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz BW, also in verbindlicher Form oder Wahlform den genannten Anspruch in jedem Fall erfüllen. Dies gilt auch für den betriebserlaubten Hort nach § 45 SGB VIII.

### **Die „Angebote“ bzw. die Situation in den Erbacher Grundschulen sieht im Detail wie folgt aus:**

#### **Schillerschule Erbach - Ganztagsgrundschule in Wahlform**

Die Schillerschule erfüllt nach aktuellem Sachstand den Anspruch.

Rahmenbedingungen der Erbacher Ganztagsgrundschule in Wahlform sind:

- 4 Tage die Woche von Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr inkl. Essensangebot in der Mensa, sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.  
Von insgesamt 369 Grundschulkindern der Schillerschule inkl. Außenstelle Donaurieden sind im Schuljahr 2022/23 insgesamt 105 Grundschüler in der Ganztagsgrundschule angemeldet.  
Die 105 Ganztagskinder setzen sich wie folgt zusammen:  
Klasse 1 – 27 Kinder; Klasse 2 – 30 Kinder; Klasse 3– 30 Kinder und Klasse 4 – 18 Kinder
- Ergänzt wird der Ganztag über eine Kooperationsvereinbarung mit der Kernzeitbetreuung Erbach zur Abdeckung der „Randzeiten“ vor und nach dem Unterricht, sowie Freitagnachmittag.  
Damit ist die Betreuung und Versorgung von Halbtagskindern von 7- 14 Uhr und von Ganztagskindern von 7-17 Uhr am Schulzentrum für Grundschüler gewährleistet. In der Kernzeitbetreuung selbst sind in diesem Schuljahr aus der Schillerschule insgesamt 77 Kinder angemeldet, es handelt sich dabei um 26 Ganztags- und 51 Halbtagskinder.
- Eine Ferienbetreuung wird aktuell über den Verein der Kerni in Eigenregie organisiert.

#### **Grundschule Dellmensingen – Halbtagschule mit offenen Nachmittagsangeboten**

- Offene Nachmittagsangebote: neben einem Pflichtunterrichtsnachmittag für Klasse 3/4 finden mit Hilfe des Jugendbegleiterprogramms am Dienstag und Mittwoch von 13 – 14 Uhr Hausaufgabenbetreuung für 5-8 Kinder und am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14 Uhr bis max. 16.15 Uhr jeweils ein AG-Angebot (Garten-; Kreativ- und Koch-AG) statt. Die AGs werden im Durchschnitt von 9 Kindern besucht.
- Kein Mittagessenangebot.
- Verlässliche Grundschule über die Kinderbetreuung Dellmensingen von Montag – Freitag vor und nach dem Unterricht. Aktuell nehmen 26 Kinder, davon 3 Kinder aus dem SBBZ und 23 aus der Grundschule die Kernzeitbetreuung in Anspruch.

#### **Grundschule Ersingen – Halbtagsgrundschule mit offenen Nachmittagsangeboten**

- Mit Hilfe von ehrenamtlichen Jugendbegleitern werden von Montag – Donnerstag nach Unterrichtsende bis 14 Uhr jeweils ergänzend eine AG angeboten. Im Durchschnitt nehmen jeweils 10 Kinder daran teil.
- Mittagessenangebot an Montag und Dienstag über den Ersinger Verein „Ehe“.

- Keine verlässliche Grundschule – bis vor einigen Jahren fand über eine Kooperation mit dem evangelischen Kindergarten eine Betreuung vor dem Unterricht statt. Zwischenzeitlich besteht im Grundschulbereich hierfür kein Bedarf mehr.

#### **Grundschule Ringingen – Halbtagschule**

- Keine Nachmittagsangebote
- Verlässliche Grundschule direkt vor und nach dem Unterricht bis 13/14 Uhr über die Kerni Erbach, Gruppe Ringingen. Aktuell nehmen insgesamt 26 Kinder der Grundschule die Kernzeitbetreuung in Anspruch.

Rechtsanspruchserfüllende Angebote zusätzlich zum Unterricht bedürfen einer Betriebserlaubnis, es sei denn sie stehen unter der gesetzlichen Aufsicht.

Die kommunalen Betreuungsangebote verlässliche Grundschule, flexibler Nachmittag und Hort an der Schule konnten in Baden-Württemberg den Rechtsanspruch somit zunächst nicht erfüllen. Sie wurden bisher in rein kommunaler Verantwortung (oder wie in Erbach auf Vereinsbasis) angeboten. Die vom Land gewährte Förderung der kommunalen Angebote erfolgt bisher in Form einer freiwilligen Leistung. Eine Anpassung der Fördersätze entsprechend der Nominallohnentwicklung erfolgte zum Schuljahr 2022/23, nachdem die Fördersätze seit dem Jahr 2000 unverändert waren.

In Baden-Württemberg war wünschenswert, dass die bestehenden kommunalen Betreuungsangebote rechtsanspruchserfüllend werden. Die Angebote haben sich aufgrund der Wünsche und des Bedarfes der Eltern etabliert. Könnte die bisherige Angebotsstruktur nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eingesetzt werden, würde der Bedarf an Betreuungsplätzen und Fachkräften weiter steigen.

Für rechtsanspruchserfüllende Angebote verlangt das Bundesrecht grundsätzlich die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht.

Mit der Änderung des Schulgesetzes BW vom 10. November 2022 wurden die bisherige kommunale Betreuungsangebote (verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Hort an der Schule) rückwirkend zum Inkrafttreten des GaFöG unter Schulaufsicht gestellt. Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass nach aktuellem Kenntnisstand folgende Angebote den Rechtsanspruch erfüllen:

- Halbtagsgrundschulen (mit entsprechenden ergänzenden Betreuungsangeboten)
- Ganztagsgrundschulen in offener oder verbindlicher Form mit den bisherigen sieben oder acht Zeitstunden an drei oder vier Tagen
- betriebserlaubte Horte
- kommunale Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Horte an der Schule ohne Betriebserlaubnis
- Angebote der freien Jugendhilfe, sofern sie den Anforderungen Betriebserlaubnis oder Aufsicht genügen

Das GaFöG sieht eine Evaluation im Jahr 2030 vor. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der durch das Gesetz verfolgten Ziele soll der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik betrachtet werden. Einzelheiten zur erforderlichen statistischen Erhebung sind noch nicht bekannt.

### III. Finanzierung

Investitionskosten fallen an durch die Anpassung bestehender Plätze auf die im Rahmen des Ganztagsanspruchs notwendigen Zeit- und Qualitätsstandards sowie durch den generellen Ausbau von Betreuungsangeboten. Der Bund trägt dabei 3,5 Mrd €, wovon 455 Mio. € auf Baden-Württemberg entfallen.

Die konkrete Höhe der Betriebskosten ist abhängig vom Personalschlüssel, der notwendigen Ausbildung des Personals und vom Grad der Inanspruchnahme des Betreuungsanspruchs durch die Eltern. Der Bund beteiligt sich ab 2026 mit maximal 1,3 Mrd. € pro Jahr, hiervon entfallen auf Baden-Württemberg 169 Mio €.

Das GaFöG schließt eine Mitfinanzierung der Elternschaft nicht aus. Im Sinne einer gerechten Lastenverteilung in der Gesellschaft ist eine solche sinnvoll.

Nicht gedeckte Investitions- und Betriebskosten sind von der Kommune aufzubringen.

### IV. Offene Fragen zur Umsetzung und Ausgestaltung des Rechtsanspruchs und Bewertung

Derzeit ungeklärt bzw. auf Landesebene zu klären sind folgende Fragenkomplexe:

- (1) Inwieweit wird die Schulaufsicht über kommunale Betreuungsangebote ausgeübt,
- (2) Finanzierung und Gewährleistung der Komplementärfinanzierung durch das Land,
- (3) Maß der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs und Ermittlung des Bedarfs,
- (4) erforderliche Qualifikation des Personals und Ermittlung des Personalbedarfs,
- (5) räumliche Erfüllung des Rechtsanspruchs,

#### Zu (1) – Ausübung der Schulaufsicht über kommunale Betreuungsangebote

Hierzu hat das Kultusministerium gegenüber den Landesverbänden zuletzt betont, dass mit der Schulaufsicht keine Zuständigkeitsverschiebung verbunden ist. Das bedeutet, Personalhoheit, Finanzierung sowie operative Zuständigkeit bleibt beim Schulträger

Zusätzliche Standards, etwa zur Qualifikation des Personals oder zu den Räumlichkeiten können darin nicht verankert werden.

Offen ist weiterhin die Frage, ob die Schulaufsicht auch die kommunalen Betreuungsangeboten in der Ferienzeit erschließt. Aktuell heißt es, dass schulnahe Angebote dazu zählen, was noch zu konkretisieren ist. Eine Schulferienbetreuung, die über Vereine in den Ferien angeboten werden, unterliegen nicht der schulischen Aufsicht nach Schulgesetz.

Unklar ist bis zum jetzigen Zeitpunkt auch, ob der Bund, den in Baden-Württemberg spezifischen Weg (Stellung der kommunalen Betreuungsangebote unter Schulaufsicht) akzeptiert.

#### Zu (2) - Finanzierung

Die Bundesländer (inklusive ihrer Kommunen) tragen die Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund durch das Ganztagsfinanzierungsgesetz GaFinG bereitgestellten Mittel. Die Investitionskosten- und Betriebskostenbeteiligung des Bundes wurde unter Punkt III. „Finanzierung“ dargestellt. Das Land hat sich zu seiner Beteiligung an den Investitions- und Betriebskosten noch nicht geäußert.

a. Investitionskosten:

Aus dem Bundesinvestitionsprogramm zum Ausbau der Ganztagsbetreuung gewährt der Bund Beschleunigungsmittel sowie Basis-/Bonusmittel.

Nach dem Königsteiner Schlüssel stehen Baden-Württemberg 97 Mio. Euro Beschleunigungsmittel zu. Das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung des Bundes für Grundschulkinder ist inzwischen beendet.

Die Stadt Erbach hat Mittel aus dem Ganztagsfinanzierungsgesetz für die Konzeptstudie „Neubau einer Grundschule mit Ganztagsbetrieb“ beantragt. Für den Anteil der Ganztagsbetreuung haben wir für die Konzeptstudie 13.475 € an Zuschuss bewilligt bekommen. Das Ergebnis der Studie wurde dem Gemeinderat in seiner Klausurtagung am 24. September 2022 vorgestellt. Ziel der Konzeptstudie war ein Raum- und Funktionsprogramm für den Neubau der Grundschule zu erhalten, das in Zusammenarbeiten mit Schule, Kernzeit, Fraktionsvertretern und Verwaltung von Drees & Sommer erstellt wurde.

Für den Neubau einer Ganztagesgrundschule sind in den Jahren 2023 – 2027 ff. 19,4 Mio. € veranschlagt.

Zur weiteren Investitionsförderung des Bundes (Basis-/Bonusmittel stehen Baden-Württemberg in einer zweiten Tranche weitere 455 Mio. Euro zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen für diese weitere Bundesinvestitionsförderung haben Bund und Länder in einer „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ geregelt.

Davon geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach dem GaFinHG bis zum 31.12.2027 abgeschlossen und bis 30. Juni 2028 abgerechnet sein.

Zu den Förderbereichen zählen zusätzliche investive Maßnahmen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Angebote, soweit dadurch Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden.

Bisher nicht bekannt ist, wie der in der Verwaltungsvereinbarung geforderte Abstimmungsprozess zwischen Schulentwicklungsplanung und der Jugendhilfeplanung geregelt wird und ab wann auf Grundlage der Landesförderrichtlinie Anträge gestellt werden können.

b. Betriebskosten:

Die Beteiligung des Bundes setzt aufwachsend ab dem Jahr 2026 ein. Sie erreicht ihre volle Höhe ab dem Jahr 2030 und ist auf 960 Mio. Euro bundesweit gedeckelt. Tatsächlich entstehen Betriebskosten bereits vor 2026 in der Ausbauphase der Betreuungsangebote.

Aktuell noch unklar ist, welche Voraussetzungen von Seiten des Bundes an die Betriebskostenförderung geknüpft sind. Insbesondere ist – vor allem auch mit Blick auf den speziellen Baden-Württembergischen Weg – offen, ob und die bisher von den Schulträgern organisierten Betreuungsangebote den Vorgaben des Bundes genügen. Insoweit fehlt derzeit jegliche Planungssicherheit.

c. Personalkosten:

Bei gebundenen Ganztagsschulen nach § 4a SchulG BW sind Lehrkräfte in das Angebot eingebunden. Somit entfällt ein Teil der Finanzierung der Personalkosten auf das Land.

d. Mitfinanzierung:

Das GaFöG schließt eine Mitfinanzierung der Elternschaft nicht aus. Im Sinne einer gerechten Lastenverteilung in der Gesellschaft ist eine solche sinnvoll.

#### Zu (3) Maß des Bedarfs des Ganztagsanspruches

Der Bedarf an Ganztagsbetreuungsangeboten hängt vor allem davon ab, in welchem Maße die Eltern die Ganztagsbetreuung für ihre Kinder in der Grundschule in Anspruch nehmen.

Es darf davon ausgegangen werden, dass Eltern eine ähnlich umfangreiche Betreuung wie im letzten Kitajahr ihres Kindes wünschen. Da der Rechtsanspruch auch die Ferienzeiten umfasst, ist mit einer deutlich erweiterten Inanspruchnahme zu rechnen.

Nach der jüngsten Erhebung des Kultusministeriums und der Kommunalen Landesverbände liegt die Betreuungsquote bei Grundschulkindern im Schuljahr 2021/22 durchschnittlich bei 52,9 Prozent, wobei der Betreuungsumfang variiert und vom Umfang her nicht dem Rechtsanspruch entspricht.

Nicht zuletzt wird die Inanspruchnahme durch die Eltern auch davon abhängen, was sie die Betreuung ihres Grundschulkindes kosten wird.

Der Bedarf für Erbach wird unter Berücksichtigung der Ganztagskitazahlen auf Basis der weiteren Entwicklungen der Ganztagsgrundschule in Wahlform „ermittelt“.

Mit dem Beginn der Ganztagsgrundschule im Jahr 2016 ist Erbach mit 76 Grundschulern (Klasse 1 – 4) gestartet. Bei jährlich leichten Steigerungen nahmen im Schuljahr 2021/22 bereits insgesamt 100 Schulkinder die Ganztagsgrundschule in Anspruch. Im laufenden Schuljahr 2022/2023 sind es, wie anfangs bereits erwähnt, 105 Grundschüler. Tendenz jährlich leicht steigend. Im Schnitt besteht für 25 – 30 Kinder pro Klassenstufe ein Ganztagsbedarf.

Diese Entwicklung spiegelt auch die Situation im Ganztagskindergarten. Aktuell stehen in 2 Ganztagsgruppen für Kinder von 3 – 6 Jahren insgesamt 40 Ganztagsplätze und in 2 Gruppen „Ganztagszeitgemischt“ für Kinder von 3 – 6 Jahren 47 Plätze zur Verfügung.

#### Zu (4) Qualifikation des Personals und Ermittlung des Personalbedarfs

Der Mangel an Fachkräften bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen lässt bereits heute darauf schließen, dass für die Betreuung an Grundschulen die notwendigen Fachkräfte nicht vorhanden sein werden. Am 05. Juli 2022 hatte die Bertelsmann-Stiftung eine erhebliche Fachkräftelücke prognostiziert. Es fehlen bis zum Jahr 2030 etwa 6000 bis 9100 Fachkräfte – und zwar zusätzlich zum bereits vorhandenen Personalmangel in der frühkindlichen Bildung.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund scheint es dringend geboten, das bisherige Betreuungspersonal und die bisherigen Kooperationen mit außerschulischen Partnern in der Betreuung der Grundschul Kinder nach GaFöG

---

<sup>1</sup> [Fachkräfte-Radar für Kita und Grundschule 2022](#)

einzusetzen. Aussagen des Landes zur erforderlichen Qualifikation des Betreuungspersonals, aber auch zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel sind noch nicht bekannt.

#### Zu (5) – Räumliche Erfüllung des Rechtsanspruches

Der Anspruch gilt grundsätzlich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – in unserem Fall ist dies der Landkreis. Eltern haben danach zunächst keinen Rechtsanspruch auf Betreuung an jeder Grundschule. Vielmehr besteht der Rechtsanspruch innerhalb des Landkreises. Zu hinterfragen ist, ob ein Ganztagsbetreuungsangebot an jeder Grundschule erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund ist auch interkommunale Zusammenarbeit in die Planungen einzubeziehen.

Trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit des Landkreises (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) liegt die Verpflichtung zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs jedoch bei den Städten und Gemeinden (Hinwirkungspflicht). Dies ist ähnlich wie beim Kindergartenanspruch (§ 3 Abs. 1 KiTaG<sup>2</sup>). Im Gegensatz zum Kindergartenbereich fehlt bislang allerdings eine gesetzliche Regelung, in der die Hinwirkungspflicht der Gemeinden verankert wäre. **Diese rechtliche Verpflichtung zur Heranziehung der Gemeinden muss zwingend mit einer auskömmlichen Ressourcenausstattung verbunden werden. Zudem muss hierfür klar sein, welche Standards zur Erfüllung eines regelkonformen Ganztagsangebots von den Gemeinden bereitzustellen sind.**

Aufgrund der absehbaren Vorgaben im Zusammenhang mit der jeweiligen Betriebserlaubnis und dem daraus folgenden Bedarf an pädagogischen Fachkräften ist zum heutigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass in Erbach ein Ganztagsgrundschulangebot, das den Vorgaben von Bund und Land entspricht, nicht an jeder Grundschule, sondern zunächst nur an einem zentralen Standort eingerichtet werden kann.

#### **V. Schlussbetrachtung**

Zahlreiche Diskussionen zum Thema Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen sind im Land noch im Gange. Zusammenfassend sind dabei insbesondere folgende Themenstellungen hervorzuheben:

- Erfüllungsstandard: Genügen die bisherigen Betreuungsangebote den Vorgaben des Bundes für eine Ganztagschule? Erfordern die Vorgaben ggf. zusätzliche Fachkräfte?
- Wie ist die Ferienbetreuung auszugestalten? Wie kann die Ferienbetreuung (auch personell) sichergestellt werden?
- Welche Angebote werden der Vielzahl von Familien gemacht, denen das Angebot der Ganztagsgrundschule zu umfangreich ist, die jedoch gleichwohl zeitweise eine über den Unterricht hinausgehende Betreuung benötigen. Wer finanziert diese Betreuung?

Die Kommunalen Landesverbände setzen sich intensiv dafür ein, im Prozess weiter auftauchende Fragen und Probleme in der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsgrundschulen mit dem Kultusministerium zu klären. Klar ist aber, dass momentan wertvolle Zeit verloren geht, die für eine umfassende Vorbereitung auf den Ganztagsschulanspruch eigentlich dringend benötigt wird.

---

<sup>2</sup> § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG):

Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. ...

Ziel der Verwaltung war insgesamt das Gremium über den aktuellen rechtlichen Sachstand zu informieren. Bei Neuerkenntnissen in der Angelegenheit werden wir gegebenenfalls wieder berichten.